



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.029/1/V
vom 31. August 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets
vom 23. April 2018 über die Familienleistungen'

Am 6. Juli 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 22. August 2023 verlängert wurde *, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 24. August 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Kaat LEUS und Koen MUYLLE, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Lise VANDENHENDE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. August 2023 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ anlässlich des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 10/2023 vom 19. Januar 2023 abzuändern.

2.1. In diesem Entscheid war der Hof erstens der Auffassung, dass es dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, Patchworkfamilien mit drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt wird und die drei Kinder nicht denselben Empfänger haben, vom Vorteil des Zuschlags für kinderreiche Familien auszuschließen (Erwägungen B.5.1 bis B.10). Diese Verfassungswidrigkeit beruht auf dem Fehlen einer Dekretsbestimmung, die es erlaubt, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden (Erwägung B.11).

Um diese verfassungswidrige Lücke zu beheben, wird Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 in Artikel 1 Nr. 1 des Vorentwurfs um einen Paragraph 5 ergänzt, aufgrund dessen Eltern, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, eine gemeinsame Erklärung abgeben können, aus der hervorgeht, welcher Elternteil das Kind tatsächlich großzieht, indem er mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten für das Kind trägt.

2.2. Zweitens war der Verfassungsgerichtshof in dem o.a. Entscheid der Ansicht, dass die Artikel 18 und 28 des Dekrets vom 23. April 2018 gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, sofern sie die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien vom Geschlecht des Elternteils abhängig machen, der der Empfänger für ein Kind ist, das aus einer früheren Beziehung stammt und alterniert beherbergt wird, und der außerdem noch zwei Kinder mit einem anderen Partner hat, mit dem er eine Patchworkfamilie bildet (Erwägungen B.13 bis B.17).

Um diese Verfassungswidrigkeit zu beheben, wird Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 in Artikel 1 Nr. 2 des Vorentwurfs um einen Paragraph 6 ergänzt, dem zufolge ein Empfänger ein anderes volljähriges Familienmitglied als Empfänger für das Kindergeld aller Kinder, deren ursprünglicher Empfänger er ist, bestimmen kann.

2.3. Gemäß Artikel 2 tritt das zu verabschiedende Dekret am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

3. Der entworfene Paragraph 5 von Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 (Artikel 1 Nr. 1 des Vorentwurfs) zielt darauf ab, auf den in Bemerkung 2.1 dargelegten verfassungsrechtlichen Einwand des Verfassungsgerichtshofs einzugehen, nämlich dass das Fehlen einer Dekretsbestimmung, die es erlaubt, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Gemäß der entworfenen Bestimmung ist jedoch eine gemeinsame Erklärung von den Eltern erforderlich, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Folglich wird keine Bestimmung vorgesehen, die automatisch die Last, die in Bezug auf den Zuschlag für kinderreiche Familien tatsächlich von jedem Elternteil getragen wird, berücksichtigt. Artikel 18 des Dekrets vom 23. April 2018 bestimmt nämlich, dass der Zuschlag für kinderreiche Familien jedem Kind unter der Bedingung gewährt wird, dass es sich bei dem betreffenden Kind um das dritte oder jedes folgende Kind handelt, das einen Anspruch auf das Basiskindergeld eröffnet, das an *denselben* Empfänger gezahlt wird.

Diesbezüglich erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Bei der Änderung des Dekrets über die Familienleistungen in Folge des Entscheids des Verfassungsgerichtshofs ist darauf zu achten, dass die alterniert beherbergten Kinder nicht benachteiligt werden, aber dass sie auch nicht bevorteilt werden. Darum muss sichergestellt werden, dass jedes Kind nur einmal ‘gezählt’ werden kann für das Anrecht auf den Zuschlag für kinderreiche Familien.

Artikel 28 §5 nimmt die Eltern in die Verantwortung. Sie entscheiden, wie der Situation der alternierenden Beherbergung des Kindes am besten Rechnung getragen wird, indem sie bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhält“.

Der Beauftragte stimmte zu, dass die entworfene Regelung möglicherweise nicht ausreicht, um die tatsächliche Last für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien zu berücksichtigen:

„In Anwendung von Artikel 28 §5 ist es möglich, dass für das Kind, das seinen Wohnsitz bei der Mutter hat, das Kindergeld an den Vater, der nicht im selben Haushalt lebt, gezahlt wird. Hat dieser Vater in einer neuen Beziehung zwei Kinder, kann es zur Situation kommen, dass der Vater das Kindergeld für ein Kind bekommt und seine neue Partnerin das Kindergeld für die beiden gemeinsamen Kinder erhält.

Allerdings steht es dann dem Vater und seiner neuen Partnerin frei von Artikel 28 §6 Gebrauch zu machen, um das Kindergeld einem von ihnen zu übertragen, sodass es drei Kinder bei einem Empfänger sind, d.h. Anspruch auf den Zuschlag für kinderreichen Familien entsteht“.

Man kann damit einverstanden sein, dass mit der Kombination der entworfenen Paragraphen 5 und 6 von Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 tatsächlich auf den o.a.

verfassungsrechtlichen Einwand des Verfassungsgerichtshofs eingegangen wird, da der Empfänger ein anderes volljähriges Familienmitglied als Empfänger für das Kindergeld aller Kinder, deren ursprünglicher Empfänger er ist, bestimmen kann; somit kann der Zuschlag für kinderreiche Familien weiterhin gewährt werden.

4. Gemäß dem entworfenen Paragraphen 6 Absatz 1 von Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 (Artikel 1 Nr. 2 des Vorentwurfs) gilt die dort genannte Bestimmung für alle Kinder, deren ursprünglicher Empfänger die betreffende Person ist. Der Beauftragte wurde darum gebeten, zu erklären, warum die Bestimmung notwendigerweise für alle Kinder gelten muss und ob es keine Situationen denkbar sind, in denen es wünschenswert wäre, dass die Bestimmung nicht für alle Kinder gelten würde. Der Beauftragte antwortete darauf wie folgt:

„Die Personen, die einen gemeinsamen Haushalt bilden, tragen gemeinsam die Kosten des Haushalts. Deshalb ist alleine das Übertragen des Kindergeldes aller Kinder von einem an den anderen Empfänger vorgesehen. Wir sehen keine Situation in der der Übertrag des Kindergeldes nur einzelner Kinder angebracht wäre“.

Soweit keine solche Situation tatsächlich denkbar ist, kann dieser Erklärung zugestimmt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY